

Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt

Nr. 5

Dienstag, den 8. Januar

1924

Inhalt: Hamburgische Städteordnung. S. 21. — Hamburgische Landgemeindeordnung. S. 34. — Dritte Verordnung zur Ausführung des Gesetzes über Mieterschutz und Mieteinigungsämter. S. 47.

Bekanntmachungen des Senats.

Hamburgische Städteordnung.

Der Senat verkündet das nachstehende, von der Bürgerschaft — hinsichtlich des Art. 50 vorbehaltlich der Zustimmung des Reichsministers der Finanzen — beschlossene Gesetz:

Allgemeine Bestimmungen.

Art. 1

Städte im Sinne dieses Gesetzes sind die Gemeinden Bergedorf, Cuxhaven und Geesthacht. Zur Veränderung der Grenzen einer Stadt bedarf es eines Gesetzes.

Art. 2

Jede Stadt ist eine öffentlich-rechtliche Körperschaft mit dem Rechte der Selbstverwaltung. Selbstverwaltungsangelegenheiten der Städte sind die Angelegenheiten, die ihnen durch Gesetz ohne Vorbehalt übertragen worden sind, und die Angelegenheiten, die von ihnen freiwillig als städtische Aufgaben übernommen worden sind, soweit sie nicht durch Gesetz einer anderen Stelle vorbehalten bleiben.

Die Städte haben daneben die Angelegenheiten zu verwalten, die ihnen als Organen des Reiches, Staates oder anderer öffentlich-rechtlicher Stellen durch Gesetz zur Ausführung nach deren Weisung übertragen werden.

Art. 3

Die Polizeiverwaltung ist Sache des Staates. Durch ein besonderes Gesetz ist zu bestimmen, inwieweit die Städte bei der Polizeiverwaltung mitzuwirken oder einzelne polizeiliche Aufgaben zu übernehmen haben. Die Baupolizei steht nach einem zu erlassenden Rahmengesetz den Städten zu.

Art. 4

Die Städte dürfen sich zur gemeinsamen Erfüllung einzelner Gemeindeangelegenheiten mit anderen Gemeinden vereinigen.

Art. 5

Zur Regelung ihrer Verwaltung hat jede Stadt eine Stadtsatzung zu erlassen. Die Städteordnung bildet hierfür die Grundlage.

Art. 6

Den Städten steht auf allen Gebieten ihrer Selbstverwaltung das Verordnungsrecht zu. Auf dem Gebiete der Wohnungsaufsicht und Wohnungspflege dürfen sie entsprechend alle Vorschriften erlassen, Maßnahmen und Anordnungen treffen, die das hamburgische Wohnungspflegegesetz für die Stadt Hamburg vorsieht; hierbei ist zu bestimmen, daß gegen alle Verfügungen Beschwerde beim Landherrn, in Cuxhaven beim Amtspräsidenten, erhoben werden darf.

Art. 7

In den städtischen Verordnungen dürfen für den Fall, daß den Vorschriften zuwidergehandelt wird, Ordnungsstrafen angedroht werden. Die oberen Grenzen der Ordnungsstrafen bestimmt der Senat. In den Abgabeordnungen dürfen für diesen Fall auch Zuschläge zu den Abgaben festgesetzt werden.

Die Strafverfügungen erläßt der Bürgermeister; er wandelt die nicht beigetriebenen Geldstrafen in Freiheitsstrafen um. Gegen eine Strafverfügung darf binnen einer Woche nach Zustellung Beschwerde beim Landherrn, in Cuxhaven beim Amtspräsidenten, erhoben oder gerichtliche Entscheidung beantragt werden. Die §§ 7 und 8 des Gesetzes, betreffend das Verhältnis der Verwaltung zur Rechtspflege, gelten entsprechend.

Die Geldstrafen und Steuerzuschläge werden zwangsweise wie die städtischen Abgaben beigetrieben.

Art. 8

Die Stadtsatzung und alle städtischen Verordnungen sind im Hamburgischen Gesetz- und Verordnungsblatt zu veröffentlichen.

Einwohner und Bürger.

Art. 9

Einwohner einer Stadt ist, wer darin seinen Wohnsitz hat.

Alle Einwohner dürfen die öffentlichen Anstalten und Einrichtungen der Stadt mitbenutzen und müssen an den Lasten der Stadt teilnehmen.

Art. 10

Träger der öffentlich-rechtlichen Gewalt der Stadt ist die Gesamtheit der Einwohner, denen das Bürgerrecht zusteht (Bürger).

Das Bürgerrecht haben alle über 20 Jahre alten reichsangehörigen Einwohner.

Ausgeschlossen vom Bürgerrecht ist, wer entmündigt ist, unter vorläufiger Vormundschaft oder wegen geistigen Gebrechens unter Pflegschaft steht oder rechtskräftig durch Richterspruch die bürgerlichen Ehrenrechte verloren hat.

Behindert in der Ausübung des Bürgerrechts ist, wer wegen Geisteskrankheit oder Geisteschwäche in einer Heil- oder Pflegeanstalt untergebracht, Straf- oder Untersuchungsgefangener ist und wer infolge gerichtlicher oder polizeilicher Anordnung in Verwahrung gehalten wird, ausgenommen den Fall der Schutzhaft aus politischen Gründen.

Das Bürgerrecht besteht in dem Rechte, an den Wahlen zur Stadtvertretung teilzunehmen und Ehrenämter in der Stadtverwaltung zu übernehmen.

Stadtvertretung.

Art. 11

Die Bürger geben ihren Willen über die städtischen Angelegenheiten durch die Beschlüsse der Stadtvertretung kund.

Die Stadtvertretung besteht aus den Ratsmitgliedern und den Bürgervertretern.

Rat.

Art. 12

Der Rat besteht aus dem Bürgermeister und mindestens vier Ratmännern. Die Zahl der Ratmänner bestimmt die Stadtsetzung.

Art. 13

Der im Hauptamte zu bestellende Bürgermeister wird auf zwölf Jahre durch die Stadtvertretung gewählt und vor seinem Amtsantritt durch den Landherrn in öffentlicher Sitzung der Stadtvertretung auf die Reichs- und hamburgische Verfassung sowie auf gewissenhafte Erfüllung seiner Obliegenheiten vereidigt.

Wählbar zum Bürgermeister ist, wer mindestens 25 Jahre alt, seit einem Jahre Reichsangehöriger und vom Reichswahlrechte nicht ausgeschlossen ist.

Art. 14

Der Bürgermeister leitet und beaufsichtigt den gesamten Geschäftsgang der Stadtverwaltung. Er darf im Namen des Rats Vorladungen unter Androhung einer Geldstrafe bis zu einem vom Senate festgesetzten Betrage verfügen. Die Geldstrafen werden zwangsweise wie die städtischen Abgaben beigetrieben.

Art. 15

Die Ratmänner werden nach der Stadtsetzung entweder als hauptamtlich bestellte und besoldete oder als ehrenamtliche Ratmänner gewählt. Die besoldeten Ratmänner wählt die Stadtvertretung auf zwölf Jahre. Die ehrenamtlichen Ratmänner werden durch die Bürgervertreter für die Dauer ihrer Amtszeit nach den Grundsätzen der Verhältnißwahl gewählt.

Wählbar zum besoldeten Ratmanne ist, wer zum Bürgermeister wählbar ist. Wählbar zum ehrenamtlichen Ratmanne ist jeder zum Bürgervertreter wählbare Bürger.

Bürgervertreter, die in den Rat gewählt werden, scheiden als Bürgervertreter aus. Ehegatten, in gerader Linie Verwandte, Geschwister und Verschwägerte dürfen nicht zusammen in den Rat gewählt werden. Werden zu gleicher Zeit Ratsmitglieder gewählt, die nicht zusammen Mitglieder des Rats sein dürfen, so ist durch das Los zu bestimmen, wer von ihnen zurücktreten soll.

Art. 16

Die Ratmänner werden vor ihrem Amtsantritt durch den Bürgermeister in öffentlicher Sitzung der Stadtvertretung auf die Reichs- und hamburgische Verfassung sowie auf gewissenhafte Erfüllung ihrer Obliegenheiten vereidigt.

Art. 17

Fällt bei einem ehrenamtlichen Ratmanne eine Voraussetzung der Wählbarkeit während der Amtszeit weg, so scheidet er aus dem Rate aus. Der Rat entscheidet, ob dieser Fall

vorliegt. Gegen diese Entscheidung steht dem Ratmanne binnen zwei Wochen nach Zustellung die Klage im Verwaltungsstreitverfahren zu. Die Klage hat keine aufschiebende Wirkung, jedoch darf ein Ersatzmann nach Art. 18 nicht vor der endgültigen Entscheidung eintreten.

Art. 18

Wenn ein ehrenamtlicher Ratmann die Wahl ablehnt oder während seiner Amtszeit aus dem Rate ausscheidet, so tritt an seine Stelle der Bewerber, der demselben Wahlvorschlage angehört und nach den Grundsätzen der Verhältnismahl hinter dem Gewählten an erster Stelle berufen ist. Fehlt ein solcher Bewerber, so ist für ihn neu zu wählen. Beträgt der Rest der Amtszeit weniger als drei Monate, so darf auf Beschluß der Stadtvertretung eine Neuwahl unterbleiben.

Art. 19

Der Rat verwaltet die städtischen Angelegenheiten. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

1. Er vertritt die Stadt nach außen. Für eine Willenserklärung der Stadt genügt eine Erklärung des Bürgermeisters. Zur Begründung einer rechtlichen Verpflichtung der Stadt bedarf es aber der übereinstimmenden Erklärung des Bürgermeisters und eines anderen Ratsmitgliedes.

Ratmänner dürfen durch Ratsbeschluß ermächtigt werden, Willenserklärungen für die Stadt abzugeben und für die ihnen nach Ziffer 7. zugewiesenen Geschäftszweige zusammen mit einem anderen Mitgliede des Rats die Stadt durch eine übereinstimmende Erklärung rechtlich zu verpflichten.

2. Der Rat darf ferner durch Beschluß leitende Beamte einzelner Verwaltungszweige, Anstalten oder Betriebe ermächtigen, die Stadt für bestimmte Angelegenheiten nach außen zu vertreten. Soll die Stadt rechtlich verpflichtet werden, so muß die Ermächtigung vorsehen, daß die Willenserklärung eines weiteren Beamten oder eines Ratsmitgliedes erforderlich ist.
3. Er verwaltet die städtischen Anstalten und Stiftungen sowie das gesamte Vermögen der Stadt nach den darüber gefaßten Beschlüssen und beaufsichtigt die Anstalten und Stiftungen, für die besondere Verwaltungen eingesetzt worden sind. Er hat die Urkunden und Akten der Stadt zu verwahren und über ihr Vermögen ein genaues Verzeichnis zu führen.
4. Ihm liegt die Rechnungs- und Kassenführung ob. An jeder Kassenprüfung sollen Bürgervertreter teilnehmen. Er hat der Stadtvertretung rechtzeitig vor Beginn eines jeden Rechnungsjahres den Entwurf eines Haushaltsplanes zur Beschlußfassung vorzulegen, hierbei über den Stand der städtischen Angelegenheiten zu berichten, sich nach dem genehmigten Haushaltsplane bei der Verwaltung zu richten und rechtzeitig um die Bewilligung der erforderlichen außerplanmäßigen Ausgaben nachzusuchen. Nach Ablauf des Rechnungsjahres hat er für die Aufstellung der Abrechnung zu sorgen und sie der Stadtvertretung zur Prüfung, Feststellung und Entlastung vorzulegen.
5. Er hat die erforderlichen städtischen Abgaben und anderen Leistungen zu beantragen.
6. Er führt die Bürgerliste, läßt sie öffentlich auslegen und trifft alle anderen für die Wahl vorgeschriebenen Maßnahmen.
7. Er hat die von der Stadtvertretung zu fassenden Beschlüsse vorzubereiten und die in Kraft getretenen auszuführen oder für ihre Ausführung zu sorgen.
8. Er verteilt die Geschäfte unter die Ratmänner.

Art. 20

Neben der Führung der allgemeinen Verwaltung dürfen durch die Stadtsatzung oder durch Beschluß der Stadtvertretung dem Rate auch andere Angelegenheiten zur Erledigung übertragen werden.

Art. 21

Die Ratsmitglieder müssen staatliche Aufgaben übernehmen, wenn sie der Stadt durch Gesetz übertragen werden. Aufwendungen hierfür sind der Stadt vom Staate zu ersetzen.

Art. 22

Der Rat hat einen der Ratmänner zum ständigen Stellvertreter des Bürgermeisters zu bestellen, der den Bürgermeister bei Verhinderung in allen seinen Obliegenheiten zu vertreten hat. Er hat auch die Reihenfolge weiterer Stellvertreter zu bestimmen.

Art. 23

Die Sitzungen des Rats sind nicht öffentlich; den Vorsitz führt der Bürgermeister. Der Rat ist beschlußfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder, darunter der Bürgermeister, anwesend ist. Die Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefaßt. Bei Stimmengleichheit gibt der Vorsitzende den Ausschlag. Art. 36 Absatz 2 und 38 gelten entsprechend. Über die Beschlüsse ist eine Niederschrift aufzunehmen.

Ist eine rechtzeitige Beschlüßfassung durch den Rat nicht möglich, so muß die Angelegenheit durch den Bürgermeister oder den nach der Geschäftsverteilung zuständigen Ratmann auf eigene Verantwortung erledigt und demnächst dem Räte zur Prüfung vorgelegt werden.

Art. 24

Beschlüsse des Rats, die das bestehende Recht verletzen, soll der Bürgermeister beanstanden und dies mit den Gründen dem Räte binnen 3 Tagen mitteilen. Die Beanstandung hat aufschiebende Wirkung. Dem Räte steht dagegen binnen zwei Wochen nach Zustellung die Klage im Verwaltungsstreitverfahren zu. Zustellungsbevollmächtigter des Rats ist der ständige Stellvertreter des Bürgermeisters.

Bürgervertreter.

Art. 25

Die Bürgervertreter werden von den Bürgern auf drei Jahre gewählt. Die Stadtjugung bestimmt ihre Zahl; sie muß mindestens zwölf betragen. Bis zum Amtsantritte der neugewählten Bürgervertreter bleiben die alten im Amte.

Die Bürgervertreter sind Vertreter der ganzen Bevölkerung. Sie sind nur ihrem Gewissen unterworfen und an Aufträge nicht gebunden.

Art. 26

Wählen darf jeder Bürger, der in die festgestellte Bürgerliste eingetragen ist. In die Bürgerliste sind alle Einwohner einzutragen, die am Wahltage nach Art. 10 das Bürgerrecht besitzen.

Die Bürgerliste ist in den Jahren, in denen die Wahl der Bürgervertreter stattfindet, zu berichtigen und frühestens sechs Wochen, spätestens aber drei Wochen vor dem Wahltage eine Woche öffentlich auszulegen. Zeit und Ort der Auslegung der Liste werden vom Räte bestimmt und öffentlich bekanntgemacht. Die staatlichen Meldeämter sind verpflichtet, den Städten die Unterlagen für die Aufstellung und Berichtigung der Liste zu liefern.

Solange die Liste ausliegt, darf jeder Bürger gegen ihre Richtigkeit unter Beifügung der erforderlichen Belege beim Räte schriftlich Einspruch erheben. Der Rat hat binnen einer Woche nach dem Ablauf der Auslegzeit über die Einsprüche zu entscheiden und die Liste festzustellen.

Gegen diese Entscheidung steht den Beteiligten binnen zwei Wochen nach Zustellung die Klage im Verwaltungsstreitverfahren zu. Die Klage hat keine aufschiebende Wirkung.

Art. 27

Wählbar zum Bürgervertreter ist jeder Bürger, der am Wahltage mindestens 25 Jahre alt, seit einem Jahre Reichsangehöriger und vom Bürgerrechte nicht ausgeschlossen ist.

Art. 28

Die Bürgervertreter werden in unmittelbarer geheimer Wahl nach den Grundsätzen der Verhältniswahl gewählt. Jeder Wähler hat eine Stimme. Das Bürgerchaftswahlgesetz gilt entsprechend mit der Anordnung, daß

1. die Mindestzahl der Unterschriften für einen Wahlvorschlag durch die Stadtsatzung bestimmt wird;
2. jeder Wahlvorschlag spätestens am zehnten Tage vor dem Wahltage eingereicht sein muß;
3. die Wahlvorschläge spätestens eine Woche vor dem Wahltage öffentlich bekanntzumachen sind;
4. die Wahlhandlung abgekürzt werden darf, wenn nur ein rechtsgültiger Wahlvorschlag eingereicht worden ist.

Der Landherr regelt das Wahlverfahren durch eine Wahlordnung und setzt den Wahltag für alle Gemeinden einheitlich fest.

Art. 29

Das Ergebnis der Wahl ist ortsüblich bekanntzumachen und dem Landherrn binnen fünf Tagen mitzuteilen.

Gegen die Gültigkeit der Wahl darf jeder Wahlberechtigte binnen einer Woche nach der Bekanntmachung beim Räte schriftlich Einspruch erheben. Der Einspruch muß mit Gründen versehen sein. Über den Einspruch entscheidet die neue Stadtvertretung. Gegen diese Entscheidung steht dem, der den Einspruch erhoben hat, und dem, dessen Wahl für ungültig erklärt worden ist, binnen zwei Wochen nach Zustellung die Klage im Verwaltungsstreitverfahren zu. Die Klage hat keine aufschiebende Wirkung, weder wenn die Wahl eines Bürgervertreters für gültig, noch wenn sie für ungültig erklärt wird; jedoch darf in diesem Falle der Ersatzmann nach Art. 32 nicht vor der endgültigen Entscheidung eintreten. Wird ein ganzer Wahlvorschlag oder eine ganze Wahl für ungültig erklärt, so hat die Klage aufschiebende Wirkung. Wird eine solche Ungültigkeitserklärung im Verwaltungsstreitverfahren bestätigt, so ist die Wahl auf Grund derselben Bürgerliste binnen sechs Wochen nach Zustellung des Urteils zu wiederholen.

Art. 30

Die neugewählten Bürgervertreter werden durch den Bürgermeister in öffentlicher Sitzung der Stadtvertretung auf gewissenhafte Erfüllung ihrer Obliegenheiten und auf Verschwiegenheit verpflichtet.

Art. 31

Fällt bei einem Bürgervertreter eine Voraussetzung der Wählbarkeit während der Amtszeit weg, so scheidet er aus der Stadtvertretung aus. Die Stadtvertretung entscheidet, ob dieser Fall vorliegt. Gegen diese Entscheidung steht dem Bürgervertreter binnen zwei Wochen nach Zustellung die Klage im Verwaltungsstreitverfahren zu. Die Klage hat keine aufschiebende Wirkung, jedoch darf der Ersatzmann nach Art. 32 nicht vor der endgültigen Entscheidung eintreten.

Art. 32

Wenn ein Bürgervertreter die Wahl ablehnt oder während seiner Amtszeit aus der Stadtvertretung ausscheidet, so tritt an seine Stelle der Bewerber, der demselben Wahlvorschlage angehört und nach den Grundsätzen der Verhältniswahl hinter dem Gewählten an erster Stelle berufen ist. Fehlt ein solcher Bewerber, so bleibt die Stelle unbesezt. Wird dadurch die Stadtvertretung beschlußunfähig, so muß binnen sechs Wochen eine Neuwahl aller Bürgervertreter für den Rest der Amtszeit erfolgen.

Sitzungen der Stadtvertretung.

Art. 33

Der Bürgermeister ruft die Stadtvertretung unter Mitteilung der Tagesordnung zu einer Sitzung zusammen, so oft die Geschäftslage es erfordert. Sie muß einberufen werden, wenn es der Rat oder ein Fünftel der Bürgervertreter unter Angabe des Verhandlungsgegenstandes verlangt. Die Form der Einberufung bestimmt die Stadttagung, die Behandlung der Anträge die Geschäftsordnung.

Den Bürgervertretern ist die Einsicht in die für die Verhandlungen nötigen städtischen Akten in den Amtsräumen der Stadt zu ermöglichen, soweit nicht öffentliche Interessen oder gesetzliche Vorschriften entgegenstehen.

Art. 34

Die Sitzungen der Stadtvertretung sind öffentlich. Für einzelne Gegenstände darf durch besonderen Beschluß, der auf Antrag in geheimer Sitzung gefaßt wird, die Öffentlichkeit ausgeschlossen werden. Wird eine geheime Sitzung einberufen, so beschließt die Stadtvertretung, ob die Weiterberatung in geheimer Sitzung stattfinden soll.

Die Stadtvertretung darf Sachverständige zu ihren Beratungen hinzuziehen.

Art. 35

Den Vorsitz in den Sitzungen der Stadtvertretung führt der Bürgermeister. Er leitet die Verhandlungen, eröffnet und schließt die Sitzungen und handhabt die Ordnung in der Sitzung. Er darf jeden Zuhörer, der die Sitzung stört, aus dem Sitzungsraume entfernen lassen.

Art. 36

Die Stadtvertretung ist beschlußfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Die Beschlußfähigkeit gilt als vorhanden, solange sie nicht in der Sitzung angezweifelt und darauf die Beschlußunfähigkeit festgestellt wird.

Hat über einen Verhandlungsgegenstand wegen Beschlußunfähigkeit kein Beschluß gefaßt werden können, so darf in einer zweiten zur Verhandlung über denselben Gegenstand einberufenen Sitzung ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen rechtsgültig beschloffen werden. Hierauf ist jedoch bei der zweiten Einberufung ausdrücklich hinzuweisen.

Art. 37

Die Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder in offener Abstimmung gefaßt. Geheim abzustimmen ist bei Wahlen und auf besonderen Beschluß der Stadtvertretung. Auf Antrag muß namentlich abgestimmt werden, wenn ein Fünftel der Anwesenden zustimmt, jedoch geht die geheime Abstimmung der namentlichen vor. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Die Stimmenmehrheit wird nach der Zahl der abgegebenen Stimmen festgestellt.

Bei Wahlen entscheidet die unbedingte Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Wird diese bei der ersten Abstimmung nicht erreicht, so werden die beiden Personen, auf welche die meisten Stimmen entfallen sind, auf die engere Wahl gebracht. Bei Stimmengleichheit entscheidet für die Zulassung zur engeren Wahl wie auch bei dieser selbst das durch den Bürgermeister zu ziehende Los.

Art. 38

Wer an einer Angelegenheit derart beteiligt ist, daß er als befangen gelten muß, darf an der Beratung und Beschlußfassung darüber nicht teilnehmen. Ob diese Voraussetzung vorliegt, entscheidet die Stadtvertretung.

Gegen diese Entscheidung steht einem Drittel der Mitglieder der Stadtvertretung binnen einer Woche die Beschwerde an den Landherrn zu; gegen dessen Bescheid ist binnen einer Woche weitere Beschwerde an den Senat zulässig.

Art. 39

Beschlüsse der Stadtvertretung, die das bestehende Recht verletzen, soll der Bürgermeister beanstanden und dies mit den Gründen der Stadtvertretung binnen drei Tagen mitteilen. Die Beanstandung hat aufschiebende Wirkung. Der Stadtvertretung steht dagegen binnen zwei Wochen nach Zustellung die Klage im Verwaltungsstreitverfahren zu. Zustellungsbevollmächtigter der Stadtvertretung ist der ständige Stellvertreter des Bürgermeisters.

Art. 40

Über die Beschlüsse der Stadtvertretung ist eine Niederschrift aufzunehmen. Sie ist durch den Bürgermeister und den Schriftführer zu unterzeichnen und dem Landherrn binnen fünf Tagen nach der Sitzung in der Abschrift mitzuteilen.

Art. 41

Die Beschlüsse der Stadtvertretung treten sofort in Kraft, soweit die Stadtvertretung nichts anderes bestimmt. Beschlüsse, gegen die dem Landherrn ein Einspruchsrecht zusteht, treten mit Ablauf der Einspruchsfrist in Kraft, wenn kein Einspruch erhoben wird. Diese Beschlüsse treten vor Ablauf der Einspruchsfrist in Kraft, wenn der Landherr erklärt, daß er keinen Einspruch erhebe.

Art. 42

Die Stadtvertretung überwacht die Verwaltung. Sie ist berechtigt, sich von der Ausführung ihrer Beschlüsse zu überzeugen und über die Art der Verwendung aller städtischen Einnahmen zu unterrichten. Sie darf zu diesem Zwecke vom Räte Auskunft verlangen, Einblick in die Akten nehmen und Ausschüsse aus ihrer Mitte mit denselben Rechten einsetzen.

Art. 43

Die weiteren Bestimmungen über die Geschäftsführung trifft die Geschäftsordnung.

Verwaltungsausschüsse.

Art. 44

Zur Verwaltung und Beaufsichtigung einzelner Verwaltungszweige dürfen nach der Stadtjahung oder auf Beschluß der Stadtvertretung besondere Verwaltungsausschüsse eingesetzt

werden, deren Mitglieder auf bestimmte Zeit, jedoch nicht über die Amtszeit der Bürgervertreter hinaus, zu wählen sind. Sie sind Organe des Rats, soweit ihre Zuständigkeit nicht anders bestimmt ist. Jeder Verwaltungsausschuß muß bestehen:

- a) aus einem oder mehreren Mitgliedern des Rats, die der Rat wählt, und von denen einer den Vorsitz führt;
- b) aus einem oder mehreren Bürgervertretern, welche die Stadtvertretung wählt.

Daneben darf die Stadtvertretung auch Bürger, die ihr nicht angehören, in die Verwaltungsausschüsse wählen.

Der Bürgermeister hat das Recht, mit beratender Stimme an allen Ausschußsitzungen teilzunehmen. Er darf Beschlüsse der Ausschüsse beanstanden und sie dem Rate zur Entscheidung vorlegen.

Art. 45

Die Geschäftsführung der Ausschüsse regelt die Geschäftsordnung. Art. 38 gilt entsprechend.

Ehrenämter.

Art. 46

Für die ehrenamtliche Tätigkeit wird im allgemeinen keine Vergütung gewährt. Es darf aber den ehrenamtlichen Ratmännern für die Verwaltung ihres Amtes eine Entschädigung gezahlt werden. Ein Verzicht hierauf ist nicht statthaft. Den ehrenamtlich tätigen Bürgern dürfen Barauslagen und entgangener Arbeitsverdienst ersetzt werden.

Art. 47

Fällt bei einem Bürger eine Voraussetzung der Wählbarkeit während der Amtszeit weg, so scheidet er aus dem von ihm verwalteten Ehrenamte aus. Ob dieser Fall vorliegt, wird in dem Verfahren nach Art. 31 entschieden.

Ehrenamtlich tätige Bürger, die nicht der Stadtvertretung angehören, dürfen durch Beschluß der Stadtvertretung vor Ablauf ihrer Amtszeit ihres Amtes enthoben werden.

Beamte, Angestellte und Arbeiter der Stadt.

Art. 48

Die Stadt hat die zur Erledigung der städtischen Angelegenheiten erforderlichen Beamtenstellen einzurichten. Der Rat stellt die Beamten an; für den Bürgermeister und die besoldeten Ratmänner gelten Art. 13 und 15. Der Bürgermeister ist Vorgesetzter aller übrigen städtischen Beamten und hat sie auf die Reichs- und hamburgische Verfassung sowie auf gewissenhafte Erfüllung ihrer Obliegenheiten zu vereidigen.

Die Rechte und Pflichten der Beamten, insbesondere die Gehalts-, Disziplinar- und Ruhegehaltsverhältnisse und die Versorgung ihrer Hinterbliebenen setzt die Stadtvertretung fest.

Art. 49

Beim Zusammenschluß von Gemeinden sind die Beamten verpflichtet, ein gleichwertiges Amt in einer anderen Gemeinde zu übernehmen.

Art. 50

Werden der Bürgermeister oder die besoldeten Ratmänner nach einer mindestens sechs-jährigen Amtszeit dienstunfähig oder nach Ablauf ihrer zwölfjährigen Amtszeit nicht wieder gewählt, obwohl sie sich bereit erklärt haben, ihr Amt unter den alten Anstellungsbedingungen fortzuführen, so hat die Stadt ihnen ein Ruhegehalt zu zahlen. Das Ruhegehalt beträgt nach sechsjähriger Amtszeit mindestens $\frac{35}{100}$ und steigt mit jedem weiter zurückgelegten Dienstjahre bis zum vollendeten fünfundzwanzigsten Dienstjahre um mindestens $\frac{2}{100}$ und von da ab um mindestens $\frac{1}{100}$ ihres letzten Dienst Einkommens. Über den Betrag von $\frac{80}{100}$ dieses Dienst Einkommens hinaus findet eine Steigerung nicht statt. Auf Beschluß der Stadtvertretung darf auch bei kürzerer als sechsjähriger Amtszeit ein Ruhegehalt gewährt werden.

Das Ruhegehalt fällt weg oder ruht insoweit, als der Ruhegehaltsberechtigte durch andere feste Berufstätigkeit mit regelmäßigen Bezügen oder Anstellung in Reichs-, Staats- oder Gemeindediensten ein Einkommen oder ein Ruhegehalt erwirkt, das mit Zurechnung des städtischen Ruhegehalts sein letztes Dienst Einkommen übersteigt.

Art. 51

Die für die Stadtverwaltung erforderlichen Angestellten und Arbeiter stellt der Rat ein. Ihre Dienst- und Arbeitsverhältnisse regelt eine von der Stadtvertretung zu erlassende Ordnung, soweit keine Tarifverträge bestehen. Die Angestellten und Arbeiter oder ihre Vertreter sind vor Erlaß der Ordnung zu hören.

Gemeinschaftliche Angelegenheiten mehrerer Gemeinden.

Art. 52

Die Durchführung von Angelegenheiten, zu deren Erfüllung sich mehrere Gemeinden vereinigen, ist durch eine zwischen diesen Gemeinden zu vereinbarende Satzung zu regeln.

Wird dazu ein besonderer, aus Vertretern dieser Gemeinden gebildeter Verwaltungskörper eingesetzt, so besitzt der so zusammengesetzte Gemeindeverband eigene Rechtspersönlichkeit.

Der Landherr hat ihm gegenüber ein Aufsichts- und Einspruchsrecht in demselben Umfange wie gegenüber den Gemeinden.

Die Verhältnisse der in der Landherrschaft Nixebüttel bestehenden Landesversammlung bleiben bis zu einer anderen Regelung unberührt.

Interessenschaften.

Art. 53

Für die Verwaltung öffentlich-rechtlicher Interessenschaften, die nicht alle Einwohner umfassen, gelten die bestehenden Satzungen, soweit dafür keine besonderen Gesetze erlassen sind. Diese Satzungen dürfen auf Beschluß von drei Vierteln der zur Sitzung erschienenen Interessenten geändert werden.

Die Aufstellung und Änderung dieser Satzungen bedürfen der Genehmigung des Landherrn.

Landesausschuß.

Art. 54

Der Landesausschuß hat bei allen Angelegenheiten des Landgebietes, deren Regelung grundsätzliche Bedeutung hat, mitzuwirken, soweit die Entscheidung nicht ausdrücklich der

Gemeindefelbstverwaltung allein vorbehalten oder ausdrücklich dem Senate überlassen worden ist. Er hat insbesondere folgende Rechte und Aufgaben:

1. Er hat das Recht, beim Erlasse von Gesetzen und Verordnungen mit Gesetzeskraft, welche Gemeindeangelegenheiten grundsätzlicher Art betreffen, gutachtlich mitzuwirken.
2. Er hat das Recht, zu verlangen, daß er zu Verwaltungsmaßnahmen von allgemeiner Bedeutung für das Landgebiet gehört wird.
3. Er hat das Recht, dem Landherrn zu den in Ziffern 1 und 2 genannten Verordnungen oder Verwaltungsmaßnahmen Vorschläge zu machen.
4. Er darf Fragen, die das Landgebiet oder die einzelnen Gemeinden betreffen, erörtern, insbesondere den Gemeinden für allgemeine Angelegenheiten Richtlinien vorschlagen.
5. Er hat ferner die ihm durch Gesetz zugewiesenen Aufgaben.

Art. 55

Der Landesauschuß besteht aus den beiden Landherren und fünfzehn aus dem Landgebiete zu wählenden Abgeordneten. Den Vorsitz im Landesauschusse führt einer der Landherren.

Art. 56

Für die Wahlen zum Landesauschusse werden zwei Wahlkreise gebildet. Der erste Wahlkreis besteht aus den unter die Städteordnung fallenden Gemeinden und wählt acht Abgeordnete; der zweite Wahlkreis umfaßt die der Landgemeindeordnung unterstellten Gemeinden und wählt sieben Abgeordnete.

Art. 57

Wahlberechtigt im ersten Wahlkreise ist jeder Bürger, der in die Bürgerliste einer Stadt eingetragen ist. Wählbar ist, wer zum Bürgervertreter einer Stadt wählbar ist.

Für die Wahl gelten sinngemäß die Bestimmungen der Städteordnung über die Wahlen der Bürgervertreter mit folgender Anordnung:

1. Der Wahl werden die Bürgerlisten zugrunde gelegt.
2. Für einen Wahlvorschlag genügen dreißig Unterschriften.
3. Das Ergebnis der Wahl ist vom Landherrn öffentlich bekanntzumachen.
4. Einsprüche gegen die Wahl sind beim Landesauschusse zu erheben, der über die Einsprüche endgültig entscheidet.
5. Die Entscheidung darüber, ob bei einem Abgeordneten während der Amtszeit eine Voraussetzung der Wählbarkeit weggefallen ist, trifft der Landesauschuß.
6. Ist für den Fall, daß ein Abgeordneter die Wahl ablehnt oder während der Amtszeit aus dem Landesauschusse ausscheidet, kein Ersatzmann vorhanden, so bestimmt der Landesauschuß, ob eine Ersatzwahl stattfinden soll.

Die Wahl im zweiten Wahlkreise regelt die Landgemeindeordnung.

Art. 58

Die Wahl der Abgeordneten des Landesauschusses erfolgt auf drei Jahre gleichzeitig mit den allgemeinen Wahlen der Bürgervertreter.

Art. 59

Der Landherr beruft den Landesauschuß nach Bedarf oder, wenn es ein Drittel der Abgeordneten unter Angabe des Verhandlungsgegenstandes beantragt.

Die Geschäftsführung regelt der Landesauschuß durch eine Geschäftsordnung. Er darf für bestimmte Angelegenheiten Ausschüsse einsetzen.

Staatsaufsicht.

Art. 60

Die dem Staate zustehende Aufsicht über die Städte übt der Senat durch den Landherrn unter der Mitwirkung des Landesauschusses nach diesem Gesetze aus.

Der Landherr hat darüber zu wachen, daß die Städte in ihren Angelegenheiten die Gesetzmäßigkeit und Lauterkeit der Verwaltung beobachten und ihre Finanzgebarung auf geregelten und sachgemäßen Grundlagen beruht. Zu diesem Zwecke darf er sich jederzeit durch geeignete Maßnahmen, insbesondere durch Einblick in die Verwaltung, örtliche Prüfung, Einforderung mündlicher und schriftlicher Berichte über die Verhältnisse in den Städten unterrichten.

Art. 61

Der Landherr darf in den Grenzen seines Aufsichtsrechts binnen zehn Tagen nach Empfang der Niederschrift Einspruch erheben gegen Beschlüsse der Stadtvertretung über:

1. den Erlaß und die Änderung der Stadtsatzung;
2. den Erlaß und die Änderung von städtischen Verordnungen;
3. die Aufnahme von Anleihen und die Übernahme von Bürgschaften, sofern die einzelne Bürgschaft einen vom Senat festgesetzten Betrag übersteigt;
4. die Einführung neuer und die Änderung bestehender städtischer Abgaben;
5. die Vereinigung einer Stadt mit einer anderen Gemeinde zur gemeinsamen Erfüllung einzelner Gemeindeaufgaben;
6. den Erlaß einer Satzung zur Verwaltung von Angelegenheiten, an denen mehrere Gemeinden beteiligt sind;
7. Ausgaben, die der Stadt ganz oder teilweise aus der Staatskasse ersetzt werden.

Der Einspruch ist zu begründen. Kann er innerhalb der zehntägigen Frist noch nicht endgültig begründet werden, so hat der Landherr dem Räte bei Erhebung des Einspruchs mitzuteilen, welche Gesichtspunkte hauptsächlich für die Erhebung des Einspruchs bestimmend waren.

Art. 62

Unterläßt oder verweigert eine Stadt trotz Aufforderung des Landherrn die ihr gesetzlich obliegenden Maßnahmen zu treffen, so darf der Landherr mit Zustimmung des Landesauschusses die zur Ausführung nötigen Anordnungen zwangsweise auf Kosten der Stadt treffen; er hat in solchem Falle das Recht, vom Räte die Einberufung der Stadtvertretung zu fordern und an der Sitzung mit beratender Stimme teilzunehmen.

Gegen diese Entscheidung darf die Stadt binnen vier Wochen nach Zustellung beim Verwaltungsgerichte klagen. Die Klage darf nur darauf gestützt werden, daß die Entscheidung das geltende Recht nicht oder nicht richtig anwendet oder daß die tatsächlichen Voraussetzungen nicht vorhanden sind, die zu der Entscheidung berechtigt hätten.

Art. 63

Gegen alle Erlasse, Entscheidungen und Verfügungen des Landherrn dürfen die Beteiligten binnen zwei Wochen nach Zustellung Beschwerde beim Landesauschusse erheben. Gegen die Entscheidung des Landesauschusses steht dem Beteiligten binnen zwei Wochen nach Zu-

stellung die Beschwerde beim Senate zu. Gegen die Entscheidung des Senats ist binnen zwei Wochen nach Zustellung die Klage im Verwaltungsstreitverfahren zulässig. Art. 62 Absatz 2 Satz 2 gilt entsprechend.

Art. 64

In allen Angelegenheiten der Stadt Cuxhaven wird der Landherr durch den Amtspräsidenten vertreten. Der Amtspräsident ist an die Weisungen des Landherrn gebunden. Der Landherr darf auch die Entscheidung an sich ziehen.

Beschwerden über Verfügungen des Amtspräsidenten sind zunächst beim Landherrn anzubringen.

Schluß- und Übergangsbestimmungen.

Art. 65

Nachdem dieses Gesetz in Kraft getreten ist, sind binnen drei Monaten an einem vom Landherrn zu bestimmenden Tage die Bürgervertreter und binnen zwei Wochen nach diesem Tage die ehrenamtlichen Ratmänner und der Bürgermeister der zur Stadt erhobenen Gemeinde Geesthacht neu zu wählen. Die Zahl der bei dieser Wahl zu wählenden Bürgervertreter und Ratmänner bestimmt sich nach der Zahl der den Bürgervertretungen und Magistraten und der Gemeindevertretung in Geesthacht bisher angehörenden Vertreter; in Geesthacht sind zunächst vier Ratmänner zu wählen. Bei dieser Wahl der Bürgervertreter muß jeder Wahlvorschlag von mindestens 30 Wahlberechtigten unterzeichnet sein.

Soweit den städtischen Organen bestimmte Geschäfte zur Ausführung der Wahl übertragen worden sind, sind sie durch die bestehenden Organe auszuführen.

Die nächste Wahl muß im Herbst 1927 stattfinden.

Art. 66

Die Bestimmungen der auf dem Gebiete des Schulwesens erlassenen hamburgischen Gesetze werden durch dieses Gesetz nicht berührt.

Alle bisher in den Städten Bergedorf und Cuxhaven und in der Gemeinde Geesthacht geltenden Gemeindestatuten und Gemeindebeschlüsse bleiben in Kraft, soweit sie diesem Gesetze nicht widersprechen. Die bestehenden Gemeindestatuten sind binnen sechs Monaten, nachdem dieses Gesetz in Kraft getreten ist, hiermit in Einklang zu bringen.

Art. 67

§ 9 des Gesetzes, betreffend die Einführung hamburgischer Organisationen und Gesetze in Amt und Städtchen Bergedorf, vom 30. Dezember 1872, §§ 2 bis 4 des Gesetzes, betreffend die Umwandlung der Gemeinde Cuxhaven in eine Stadtgemeinde, vom 14. Januar 1907, sowie die die amtliche Stellung des Bürgermeisters von Bergedorf betreffenden Bestimmungen des Gesetzes, betreffend die Wahl und amtliche Stellung des Bürgermeisters von Bergedorf, vom 11. Juli 1913/22. Dezember 1919 werden aufgehoben.

Ausgefertigt Hamburg, den 2. Januar 1924.

Der Senat.

Hamburgische Landgemeindeordnung.

Der Senat verkündet das nachstehende, von der Bürgerchaft beschlossene Gesetz:

Allgemeine Bestimmungen.

Art. 1

Die Landgemeindeordnung gilt für alle im anliegenden Verzeichnisse aufgeführten Gemeinden. Zur Veränderung des Verzeichnisses oder der Grenzen einer Gemeinde bedarf es eines Gesetzes.

Art. 2

Jede Gemeinde ist eine öffentlich-rechtliche Körperschaft mit dem Rechte der Selbstverwaltung.

Selbstverwaltungsangelegenheiten der Gemeinden sind die Angelegenheiten, die ihnen durch Gesetz ohne Vorbehalt übertragen worden sind, und die Angelegenheiten, die von ihnen freiwillig als Gemeindeaufgaben übernommen worden sind, soweit sie nicht durch Gesetz einer anderen Stelle vorbehalten bleiben.

Die Gemeinden haben daneben die Angelegenheiten zu verwalten, die ihnen als Organen des Reiches, Staates oder anderer öffentlich-rechtlicher Stellen durch Gesetz zur Ausführung nach deren Weisung übertragen werden.

Rechte und Pflichten der Gemeinden.

Art. 3

Die Gemeinden haben insbesondere folgende Aufgaben:

1. ihre Gemeindefakung nach diesem Gesetze festzustellen;
2. ihre Vertreter zu wählen;
3. Gemeindebeamte anzustellen und ihre Anstellungs-, Disziplinar- und Ruhegehaltsverhältnisse sowie die Versorgung ihrer Hinterbliebenen zu regeln;
4. ihr Vermögen selbständig zu verwalten;
5. zur Aufbringung der für die Gemeindeausgaben erforderlichen Mittel Abgaben zu erheben.

Den Gemeinden steht auf allen Gebieten ihrer Selbstverwaltung das Ordnungsrecht zu. Auf dem Gebiete der Wohnungsaufsicht und Wohnungspflege dürfen sie entsprechend alle Vorschriften erlassen, Maßnahmen und Anordnungen treffen, die das hamburgische Wohnungspflegegesetz für die Stadt Hamburg vorsieht; hierbei ist zu bestimmen, daß gegen alle ihre Verfügungen Beschwerde beim Landherrn, in der Landherrenschaft Miethüttel beim Amtspräsidenten erhoben werden darf.

Art. 4

In den Gemeindeverordnungen dürfen für den Fall, daß den Vorschriften zuwider gehandelt wird, Ordnungsstrafen angedroht werden. Die oberen Grenzen der Ordnungsstrafen bestimmt der Senat. In den Abgabeordnungen dürfen für diesen Fall auch Zuschläge zu den Abgaben festgesetzt werden.

Die Strafverfügungen erläßt die Landherrenschaft; diese wandelt auch die nicht beigetriebenen Geldstrafen in Freiheitsstrafen um. Gegen eine Strafverfügung darf binnen einer Woche nach Zustellung Beschwerde beim Senate erhoben oder gerichtliche Entscheidung beantragt werden. Die §§ 7 und 8 des Gesetzes, betreffend das Verhältnis der Verwaltung zur Rechtspflege, gelten entsprechend.

Die Geldstrafen und Steuerzuschläge werden zwangsweise wie die Gemeindeabgaben beigetrieben.

Art. 5

Die Gemeinden dürfen sich zur gemeinsamen Erfüllung einzelner Gemeindeangelegenheiten mit anderen Gemeinden vereinigen.

Art. 6

Die Gemeinden haben ferner:

1. für das Schul- und das Wohlfahrtswesen zu sorgen;
2. die Gemeindegrenzen zu beaufsichtigen, soweit sie nicht mit den Staatsgrenzen zusammenfallen;
3. die Wege und Wasserläufe zu beaufsichtigen und in gutem Stande zu erhalten, soweit die Verpflichtung dazu keinem andern obliegt;
4. durch ihre Organe die ihnen gesetzlich übertragene Ausführung von Gesetzen und Verwaltungsanordnungen zu bewirken.

Art. 7

Die Polizeiverwaltung ist Sache des Staates. Durch ein besonderes Gesetz ist zu bestimmen, inwieweit die Gemeinden bei der Polizeiverwaltung mitzuwirken oder einzelne polizeiliche Aufgaben zu übernehmen haben.

Art. 8

Die Gemeindefassung und alle Gemeindeverordnungen sind im Hamburgischen Gesetz- und Verordnungsblatt zu veröffentlichen.

Einwohner und Gemeindeangehörige.

Art. 9

Einwohner einer Gemeinde ist, wer darin seinen Wohnsitz hat.

Alle Einwohner dürfen die öffentlichen Anstalten und Einrichtungen der Gemeinde mitbenutzen und müssen an den Lasten der Gemeinde teilnehmen.

Art. 10

Träger der öffentlich-rechtlichen Gewalt der Gemeinde ist die Gesamtheit der Einwohner, denen das Gemeinderecht zusteht (Gemeindeangehörige).

Das Gemeinderecht haben alle über 20 Jahre alten reichsangehörigen Einwohner.

Ausgeschlossen vom Gemeinderechte ist, wer entmündigt ist, unter vorläufiger Vormundschaft oder wegen geistigen Gebrechens unter Pflegschaft steht oder rechtskräftig durch Richterspruch die bürgerlichen Ehrenrechte verloren hat.

Behindert in der Ausübung des Gemeinderechts ist, wer wegen Geisteskrankheit oder Geisteschwäche in einer Heil- oder Pflegeanstalt untergebracht, Straf- oder Untersuchungsgefangener ist und wer infolge gerichtlicher oder polizeilicher Anordnung in Verwahrung gehalten wird, ausgenommen den Fall der Schutzhaft aus politischen Gründen.

Das Gemeinderecht besteht in dem Rechte, an den Wahlen zur Gemeindevertretung teilzunehmen oder, wenn diese nicht besteht, in der Gemeindeversammlung mitzustimmen und Ehrenämter in der Gemeindeverwaltung zu übernehmen.

Gemeindevertretung.

Art. 11

Die Gemeindeangehörigen geben ihren Willen über die Gemeindeangelegenheiten durch die Beschlüsse der Gemeindevertretung kund.

Die Gemeindevertretung besteht aus den Gemeindevertretern und dem Gemeindevorstande.

Gemeindevertreter.

Art. 12

Die Gemeindevertreter werden von den Gemeindeangehörigen auf drei Jahre gewählt. Die Gemeindefazung bestimmt die Zahl; sie muß mindestens sieben betragen. Bis zum Amtsantritte der neugewählten Gemeindevertreter bleiben die alten im Amte.

Die Gemeindevertreter sind Vertreter der ganzen Bevölkerung. Sie sind nur ihrem Gewissen unterworfen und an Aufträge nicht gebunden.

Art. 13

In Gemeinden mit weniger als 50 Wahlberechtigten wird keine Gemeindevertretung gebildet, falls die Gemeindefazung nichts anderes bestimmt. An ihre Stelle tritt die Gemeindeversammlung, die aus allen wahlberechtigten Gemeindeangehörigen besteht.

Art. 14

Wählen darf jeder Gemeindeangehörige, der in die festgestellte Gemeindefazung eingetragen ist. In die Gemeindefazung sind alle Einwohner einzutragen, die am Wahltag nach Art. 10 das Gemeinderecht besitzen.

Die Gemeindefazung ist in den Jahren, in denen die Wahl der Gemeindevertreter stattfindet, zu berichtigen und frühestens sechs Wochen, spätestens aber drei Wochen vor dem Wahltag eine Woche öffentlich auszulegen. Zeit und Ort der Auslegung der Liste werden durch die Gemeindevertretung bestimmt und öffentlich bekanntgemacht. Die staatlichen Meldebeamten sind verpflichtet, den Gemeinden die Unterlagen für die Aufstellung und Berichtigung der Liste zu liefern.

Solange die Liste ausliegt, darf jeder Gemeindeangehörige gegen ihre Richtigkeit unter Beibringung der erforderlichen Belege beim Gemeindevorstande schriftlich Einspruch erheben. Die Gemeindevertretung hat binnen einer Woche nach dem Ablauf der Auslegungszeit über die Einsprüche zu entscheiden und die Liste festzustellen. Gegen diese Entscheidung steht den Beteiligten binnen zwei Wochen nach Zustellung die Klage im Verwaltungsstreitverfahren zu. Die Klage hat keine aufschiebende Wirkung.

Art. 15

Wählbar zum Gemeindevertreter ist jeder Gemeindeangehörige, der am Wahltag mindestens 25 Jahre alt, seit einem Jahre Reichsangehöriger und vom Gemeinderechte nicht ausgeschlossen ist.

Art. 16

Die Gemeindevertreter werden in unmittelbarer geheimer Wahl nach den Grundsätzen der Verhältniswahl gewählt. Jeder Wähler hat eine Stimme. Das Bürgerchaftswahlgesetz gilt entsprechend mit der Anordnung, daß

1. die Mindestzahl der Unterschriften für einen Wahlvorschlag durch die Gemeindefassung bestimmt wird;
2. jeder Wahlvorschlag spätestens am zehnten Tage vor dem Wahltag eingereicht sein muß;
3. die Wahlvorschläge spätestens eine Woche vor dem Wahltag öffentlich bekanntzumachen sind;
4. die Wahlhandlung abgekürzt werden darf, wenn nur ein rechtsgültiger Wahlvorschlag eingereicht worden ist.

Der Landherr regelt das Wahlverfahren durch eine Wahlordnung und setzt den Wahltag für alle Gemeinden einheitlich fest.

Art. 17

Das Ergebnis der Wahl ist ortsüblich bekanntzumachen und dem Landherrn binnen fünf Tagen mitzuteilen.

Gegen die Gültigkeit der Wahl darf jeder Wahlberechtigte binnen einer Woche nach der Bekanntmachung beim Gemeindevorstande schriftlich Einspruch erheben. Der Einspruch muß mit Gründen versehen sein. Über den Einspruch entscheidet die neugewählte Gemeindevertretung. Gegen diese Entscheidung steht dem, der den Einspruch erhoben hat, und dem, dessen Wahl für ungültig erklärt worden ist, binnen zwei Wochen nach Zustellung die Klage im Verwaltungsstreitverfahren zu. Die Klage hat keine aufschiebende Wirkung, weder wenn die Wahl eines Gemeindevertreters für gültig, noch wenn sie für ungültig erklärt wird, jedoch darf in diesem Falle der Ersatzmann nach Art. 20 nicht vor der endgültigen Entscheidung eintreten. Wird ein ganzer Wahlvorschlag oder eine ganze Wahl für ungültig erklärt, so hat die Klage aufschiebende Wirkung. Wird eine solche Ungültigkeitserklärung im Verwaltungsstreitverfahren bestätigt, so ist die Wahl auf Grund derselben Gemeindefassung binnen sechs Wochen nach Zustellung des Urteils zu wiederholen.

Art. 18

Die neugewählten Gemeindevertreter müssen binnen zwei Wochen nach der Wahl zu einer Sitzung zusammentreten.

Sie werden durch den Gemeindevorsitzenden, nachdem dieser nach Art. 21 Absatz 3 vereidigt ist, in öffentlicher Sitzung der Gemeindevertretung auf gewissenhafte Erfüllung ihrer Obliegenheiten und auf Verschwiegenheit verpflichtet.

Art. 19

Fällt bei einem Gemeindevertreter eine Voraussetzung der Wählbarkeit während der Amtszeit weg, so scheidet er aus der Gemeindevertretung aus. Die Gemeindevertretung entscheidet, ob dieser Fall vorliegt. Gegen diese Entscheidung steht dem Gemeindevertreter binnen zwei Wochen nach Zustellung die Klage im Verwaltungsstreitverfahren zu. Die Klage hat keine aufschiebende Wirkung, jedoch darf der Ersatzmann nach Art. 20 nicht vor der endgültigen Entscheidung eintreten.

Art. 20

Wenn ein Gemeindevertreter die Wahl ablehnt oder während seiner Amtszeit aus der Gemeindevertretung ausscheidet, so tritt an seine Stelle der Bewerber, der demselben Wahlvorschlag angehört und nach den Grundsätzen der Verhältniswahl hinter dem Gewählten an

erster Stelle berufen ist. Fehlt ein solcher Bewerber, so bleibt die Stelle unbesezt. Wird dadurch die Gemeindevertretung beschlußunfähig, so muß binnen sechs Wochen eine Neuwahl aller Gemeindevertreter für den Rest der Amtszeit erfolgen.

Gemeindevorstand.

Art. 21

Die Gemeindevertreter wählen für die Dauer ihrer Amtszeit aus ihrer Mitte nach den Grundsätzen der Verhältniswahl den Gemeindevorstand, der aus mindestens drei Gemeindevorstehern bestehen muß und nicht mehr als die Hälfte der Zahl der Gemeindevertreter umfassen darf.

Ehegatten, in gerader Linie Verwandte, Geschwister und Verschwägerte dürfen nicht zusammen in den Gemeindevorstand gewählt werden. Werden zu gleicher Zeit Gemeindevorstandsmitglieder gewählt, die nicht zusammen Mitglieder des Gemeindevorstandes sein dürfen, so ist durch das Los zu bestimmen, wer von ihnen zurücktreten soll.

Die Gemeindevorsteher werden vom Landherrn auf die Reichs- und hamburgische Verfassung sowie auf gewissenhafte Erfüllung ihrer Obliegenheiten vereidigt.

Art. 22

Der Gemeindevorstand wählt aus seiner Mitte den Gemeindevorsitzenden und seinen Stellvertreter. Durch die Gemeindeversammlung darf bestimmt werden, daß der Gemeindevorsitzende unmittelbar durch die Gemeindevertretung aus ihrer Mitte gewählt wird. Der Stellvertreter des Gemeindevorsitzenden hat diesen bei Verhinderung in allen seinen Obliegenheiten zu vertreten.

Art. 23

Der Gemeindevorstand verwaltet die Gemeindeangelegenheiten. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

1. Er vertritt die Gemeinde nach außen. Für eine Willenserklärung der Gemeinde genügt eine Erklärung des Gemeindevorsitzenden. Zur Begründung einer rechtlichen Verpflichtung der Gemeinde bedarf es aber der übereinstimmenden Erklärung des Gemeindevorsitzenden und eines anderen Gemeindevorstehers.
2. Er verwaltet die Gemeindeanstalten und -stiftungen sowie das gesamte Vermögen der Gemeinde nach den darüber gefaßten Beschlüssen und beaufsichtigt die Anstalten und Stiftungen, für die besondere Verwaltungen eingesetzt worden sind. Er hat die Urkunden und Akten der Gemeinde zu verwahren und über ihr Vermögen ein genaues Verzeichnis zu führen.
3. Ihm liegt die Rechnungs- und Kassenführung ob. An jeder Kassenprüfung sollen Gemeindevertreter, die nicht dem Gemeindevorstande angehören, teilnehmen. Er hat der Gemeindevertretung rechtzeitig vor Beginn eines jeden Rechnungsjahres den Entwurf eines Haushaltsplanes zur Beschlußfassung vorzulegen, hierbei über den Stand der Gemeindeangelegenheiten zu berichten, sich nach dem genehmigten Haushaltsplane bei der Verwaltung zu richten und rechtzeitig um die Bewilligung der erforderlichen außerplanmäßigen Ausgaben nachzusuchen. Nach Ablauf des Rechnungsjahres hat er für die Aufstellung der Abrechnung zu sorgen und sie der Gemeindevertretung zur Prüfung, Feststellung und Entlastung vorzulegen.
4. Er hat die erforderlichen Gemeindeabgaben und anderen Leistungen zu beantragen.

5. Er führt die Gemeindefliste, läßt sie öffentlich auslegen und trifft alle anderen für die Wahl vorgeschriebenen Maßnahmen.
6. Er hat die von der Gemeindevertretung zu fassenden Beschlüsse vorzubereiten und die in Kraft getretenen auszuführen oder für ihre Ausführung zu sorgen.
7. Er verteilt die Geschäfte unter die Gemeindevorsteher.

Art. 24

Die Sitzungen des Gemeindevorstandes sind nicht öffentlich; den Vorsitz führt der Gemeindevorsitzende. Der Gemeindevorstand ist beschlußfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder, darunter der Gemeindevorsitzende, anwesend ist. Die Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefaßt. Bei Stimmengleichheit gibt der Vorsitzende den Ausschlag. Art. 29 Absatz 2 und 31 gelten entsprechend. Über die Beschlüsse ist eine Niederschrift aufzunehmen.

Ist eine rechtzeitige Beschluffassung durch den Gemeindevorstand nicht möglich, so muß die Angelegenheit durch den Gemeindevorsitzenden oder den nach der Geschäftsverteilung zuständigen Gemeindevorsteher auf eigene Verantwortung erledigt und demnächst dem Gemeindevorstande zur Prüfung vorgelegt werden.

Art. 25

Beschlüsse des Gemeindevorstandes, die das bestehende Recht verletzen, soll der Gemeindevorsitzende beanstanden und dies mit den Gründen dem Gemeindevorstande binnen drei Tagen mitteilen. Die Beanstandung hat aufschiebende Wirkung. Dem Gemeindevorstande steht dagegen binnen zwei Wochen nach Zustellung die Klage im Verwaltungstreitverfahren zu. Zustellungsbevollmächtigter des Gemeindevorstandes ist der ständige Stellvertreter des Gemeindevorsitzenden.

Sitzungen der Gemeindevertretung.

Art. 26

Der Gemeindevorsitzende ruft die Gemeindevertretung unter Mitteilung der Tagesordnung zu einer Sitzung zusammen, so oft die Geschäftslage es erfordert. Sie muß einberufen werden, wenn es der Gemeindevorstand oder ein Fünftel der Gemeindevertreter unter Angabe des Verhandlungsgegenstandes verlangt. Die Form der Einberufung bestimmt die Gemeindeversammlung, die Behandlung der Anträge die Geschäftsordnung.

Den Gemeindevertretern ist die Einsicht in die für die Verhandlungen nötigen Gemeindeakten in den Amtsräumen der Gemeinde zu ermöglichen, soweit nicht öffentliche Interessen oder gesetzliche Vorschriften entgegenstehen.

Art. 27

Die Sitzungen der Gemeindevertretung sind öffentlich. Für einzelne Gegenstände darf durch besonderen Beschluß, der auf Antrag in geheimer Sitzung gefaßt wird, die Öffentlichkeit ausgeschlossen werden. Wird eine geheime Sitzung einberufen, so beschließt die Gemeindevertretung, ob die Weiterberatung in geheimer Sitzung stattfinden soll.

Die Gemeindevertretung darf Sachverständige zu ihren Beratungen hinzuziehen.

Dem Landherrn steht das Recht zu, an den Sitzungen der Gemeindevertretung mit beratender Stimme teilzunehmen und Vertreter mit gleichem Rechte zu senden.

Art. 28

Den Vorsitz in den Sitzungen der Gemeindevertretung führt der Gemeindevorsitzende. Er leitet die Verhandlungen, eröffnet und schließt die Sitzungen und handhabt die Ordnung in der Sitzung. Er darf jeden Zuhörer, der die Sitzung stört, aus dem Sitzungsraum entfernen lassen.

Art. 29

Die Gemeindevertretung ist beschlußfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Die Beschlußfähigkeit gilt als vorhanden, solange sie nicht in der Sitzung angezweifelt und darauf die Beschlußunfähigkeit festgestellt wird.

Hat über einen Verhandlungsgegenstand wegen Beschlußunfähigkeit kein Beschluß gefaßt werden können, so darf in einer zweiten zur Verhandlung über denselben Gegenstand einberufenen Sitzung ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen rechtsgültig beschlossen werden. Hierauf ist jedoch bei der zweiten Einberufung ausdrücklich hinzuweisen.

Art. 30

Die Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder in offener Abstimmung gefaßt. Geheim abzustimmen ist bei Wahlen und auf besonderen Beschluß der Gemeindevertretung. Auf Antrag muß namentlich abgestimmt werden, wenn ein Drittel der Anwesenden zustimmt, jedoch geht die geheime Abstimmung der namentlichen vor. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Die Stimmenmehrheit wird nach der Zahl der abgegebenen Stimmen festgestellt.

Bei Wahlen entscheidet die unbedingte Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Wird diese bei der ersten Abstimmung nicht erreicht, so werden die beiden Personen, auf welche die meisten Stimmen entfallen sind, auf die engere Wahl gebracht. Bei Stimmengleichheit entscheidet für die Zulassung zur engeren Wahl, wie auch bei dieser selbst, das durch den Gemeindevorsitzenden zu ziehende Los.

Art. 31

Wer an einer Angelegenheit derart beteiligt ist, daß er als befangen gelten muß, darf an der Beratung und Beschlußfassung darüber nicht teilnehmen. Ob diese Voraussetzung vorliegt, entscheidet die Gemeindevertretung.

Gegen diese Entscheidung steht einem Drittel der Mitglieder der Gemeindevertretung binnen einer Woche die Beschwerde an den Landherrn zu; gegen dessen Bescheid ist binnen einer Woche weitere Beschwerde an den Senat zulässig.

Art. 32

Beschlüsse der Gemeindevertretung, die das bestehende Recht verletzen, soll der Gemeindevorsitzende beanstanden und dies mit den Gründen der Gemeindevertretung binnen drei Tagen mitteilen. Die Beanstandung hat aufschiebende Wirkung. Der Gemeindevertretung steht dagegen binnen zwei Wochen nach Zustellung die Klage im Verwaltungsstreitverfahren zu. Zustellungsbevollmächtigter der Gemeindevertretung ist der ständige Stellvertreter des Gemeindevorsitzenden.

Art. 33

Über die Beschlüsse der Gemeindevertretung ist eine Niederschrift aufzunehmen. Sie ist durch den Gemeindevorsitzenden und den Schriftführer zu unterzeichnen und dem Landherrn binnen fünf Tagen nach der Sitzung in der Abschrift mitzuteilen.

Art. 34

Die Beschlüsse der Gemeindevertretung treten sofort in Kraft, soweit die Gemeindevertretung nichts anderes bestimmt. Beschlüsse, gegen die dem Landherrn ein Einspruchsrecht zusteht, treten nach Ablauf der Einspruchsfrist in Kraft, wenn kein Einspruch erhoben wird. Diese Beschlüsse treten vor Ablauf der Einspruchsfrist in Kraft, wenn der Landherr erklärt, daß er keinen Einspruch erhebe.

Art. 35

Die Gemeindevertretung überwacht die Verwaltung. Sie ist berechtigt, sich von der Ausführung ihrer Beschlüsse zu überzeugen und über die Art der Verwendung aller Gemeindecinnahmen zu unterrichten. Sie darf zu diesem Zwecke vom Gemeindevorstand Auskunft verlangen, Einblick in die Akten nehmen und Ausschüsse aus ihrer Mitte mit denselben Rechten einsetzen.

Art. 36

Die weiteren Bestimmungen über die Geschäftsführung trifft die Geschäftsordnung.

Verwaltungsausschüsse.

Art. 37

Zur Verwaltung und Beaufsichtigung einzelner Verwaltungszweige dürfen nach der Gemeindefassung oder auf Beschluß der Gemeindevertretung besondere Verwaltungsausschüsse eingesetzt werden, deren Mitglieder auf bestimmte Zeit, jedoch nicht über die Amtszeit der Gemeindevertreter hinaus, durch die Gemeindevertretung aus ihrer Mitte oder aus den wahlberechtigten Gemeindeangehörigen zu wählen sind. Unter den Gewählten muß ein Mitglied des Gemeindevorstandes sein.

Sie sind Organe des Gemeindevorstandes, soweit ihre Zuständigkeit nicht anders bestimmt ist. Der Gemeindevorsitzende ist ohne weiteres stimmberechtigtes Mitglied eines jeden Ausschusses und hat das Recht auf den Vorsitz. Er darf Beschlüsse der Ausschüsse beanstanden und sie dem Gemeindevorstande zur Entscheidung vorlegen.

Art. 38

Die Geschäftsführung der Ausschüsse regelt die Geschäftsordnung. Art. 31 gilt entsprechend.

Ehrenämter.

Art. 39

Jeder Gemeindeangehörige ist verpflichtet, eine unbesoldete Stellung in der Gemeindeverwaltung oder Gemeindevertretung als Ehrenamt anzunehmen und mindestens drei Jahre zu verwalten. Zur Ablehnung oder Niederlegung eines Amtes berechtigen:

1. die Mitgliedschaft zum Senate oder zur Bürgerschaft;
2. anhaltende Krankheit;
3. Geschäfte, die eine häufige oder lange dauernde Abwesenheit mit sich bringen;
4. ein Alter von mehr als sechzig Jahren;
5. die zeitige oder frühere Verwaltung eines Ehrenamtes für die folgenden drei Jahre;
6. die Führung von zwei und mehr Vormundschaften,

7. bei Frauen die Erziehung von mehr als zwei Kindern oder die Führung eines größeren Haushalts;
8. besondere Gründe, welche nach dem Ermessen der Gemeindevertretung eine genügende Entschuldigimg bilden.

Wer sich ohne berechtigten Grund weigert, ein Ehrenamt zu übernehmen oder das noch nicht drei Jahre geführte Amt ferner zu verwalten oder sich der Verwaltung eines Ehrenamtes tatsächlich entzieht, darf durch Beschluß der Gemeindevertretung bis zu drei Jahren der Ausübung der Rechte eines Gemeindeangehörigen für verlustig erklärt werden. Daneben darf ihm durch Beschluß der Gemeindevertretung eine Ordnungsstrafe bis zu einem vom Senate festgesetzten Betrage auferlegt werden. Gegen diesen Beschluß ist binnen zwei Wochen nach Zustellung die Klage im Verwaltungsstreitverfahren zulässig. Die Ordnungsstrafen werden wie die Gemeindeabgaben beigetrieben.

Art. 40

Für die ehrenamtliche Tätigkeit wird im allgemeinen keine Vergütung gewährt. Es darf aber den Gemeindevorstehern für die Verwaltung ihres Amtes eine Entschädigung gezahlt werden. Ein Verzicht hierauf ist nicht statthaft. Den ehrenamtlich tätigen Gemeindeangehörigen dürfen Barauslagen und entgangener Arbeitsverdienst ersetzt werden.

Art. 41

Fällt bei einem Gemeindeangehörigen eine Voraussetzung der Wählbarkeit während der Amtszeit weg, so scheidet er aus dem von ihm verwalteten Ehrenamt aus. Ob dieser Fall vorliegt, wird in dem Verfahren nach Art. 19 entschieden.

Ehrenamtlich tätige Gemeindeangehörige, die nicht der Gemeindevertretung angehören, dürfen durch Beschluß der Gemeindevertretung vor Ablauf ihrer Amtszeit ihres Amtes enthoben werden.

Beamte, Angestellte und Arbeiter der Gemeinde.

Art. 42

Die Gemeindevertretung hat die zur Erledigung der Gemeindeangelegenheiten erforderlichen Beamten anzustellen. Der Gemeindevorsitzende ist Vorgesetzter aller Gemeindebeamten und hat sie auf die Reichs- und hamburgische Verfassung sowie auf gewissenhafte Erfüllung ihrer Obliegenheiten zu vereidigen.

Die Rechte und Pflichten der Gemeindebeamten, insbesondere die Gehalts-, Disziplinar- und Ruhegehaltsverhältnisse und die Versorgung ihrer Hinterbliebenen, setzt die Gemeindevertretung fest.

Art. 43

Beim Zusammenschluß von Gemeinden sind die Beamten verpflichtet, ein gleichwertiges Amt in einer anderen Gemeinde zu übernehmen.

Art. 44

Die für die Gemeindeverwaltung erforderlichen Angestellten und Arbeiter stellt der Gemeindevorstand ein. Ihre Dienst- und Arbeitsverhältnisse regelt eine von der Gemeinde-

vertretung zu erlassende Ordnung, soweit keine Tarifverträge bestehen. Die Angestellten und Arbeiter oder ihre Vertreter sind vor Erlass der Ordnung zu hören.

Gemeinschaftliche Angelegenheiten mehrerer Gemeinden.

Art. 45

Die Durchführung von Angelegenheiten, zu deren Erfüllung sich mehrere Gemeinden vereinigen, ist durch eine zwischen diesen Gemeinden zu vereinbarende Satzung zu regeln.

Wird dazu ein besonderer, aus Vertretern dieser Gemeinden gebildeter Verwaltungskörper eingesetzt, so besitzt der so zusammengesetzte Gemeindeverband eigene Rechtspersönlichkeit.

Der Landherr hat ihm gegenüber ein Aufsichts- und Einspruchsrecht in demselben Umfange wie gegenüber den Gemeinden.

Die Verhältnisse der in der Landherrenschaft Mitgebitteln bestehenden Landesversammlung bleiben bis zu einer anderen Regelung unberührt.

Interessenschaften.

Art. 46

Für die Verwaltung öffentlich-rechtlicher Interessenschaften, die nicht alle Einwohner umfassen, gelten die bestehenden Satzungen, soweit dafür keine besonderen Gesetze erlassen sind. Diese Satzungen dürfen auf Beschluß von drei Vierteln der zur Sitzung erschienenen Interessenten geändert werden.

Die Aufstellung und Änderung dieser Satzungen bedürfen der Genehmigung des Landherrn.

Landesausschuß.

Art. 47

Der Landesausschuß hat bei allen Angelegenheiten des Landgebietes, deren Regelung grundsätzliche Bedeutung hat, mitzuwirken, soweit die Entscheidung nicht ausdrücklich der Gemeinde-selbstverwaltung allein vorbehalten oder ausdrücklich dem Senate überlassen worden ist. Er hat insbesondere folgende Rechte und Aufgaben:

1. Er hat das Recht, beim Erlasse von Gesetzen und Verordnungen mit Gesetzeskraft, welche Gemeindeangelegenheiten grundsätzlicher Art betreffen, gutachtlich mitzuwirken.
2. Er hat das Recht, zu verlangen, daß er zu Verwaltungsmaßnahmen von allgemeiner Bedeutung für das Landgebiet gehört wird.
3. Er hat das Recht, dem Landherrn zu den in Ziffern 1 und 2 genannten Verordnungen oder Verwaltungsmaßnahmen Vorschläge zu machen.
4. Er darf Fragen, die das Landgebiet oder die einzelnen Gemeinden betreffen, erörtern, insbesondere den Gemeinden für allgemeine Angelegenheiten Richtlinien vorschlagen.
5. Er hat ferner die ihm durch Gesetz zugewiesenen Aufgaben.

Art. 48

Der Landesausschuß besteht aus den beiden Landherren und fünfzehn aus dem Landgebiete zu wählenden Abgeordneten. Den Vorsitz im Landesausschusse führt einer der Landherren.

Art. 49

Für die Wahlen zum Landesausschusse werden zwei Wahlkreise gebildet. Der erste Wahlkreis besteht aus den unter die Städteordnung fallenden Gemeinden und wählt acht Abgeordnete. Der zweite Wahlkreis umfaßt die der Landgemeindeordnung unterstellten Gemeinden und wählt sieben Abgeordnete.

Art. 50

Die Wahl im ersten Wahlkreise regelt die Städteordnung.

Wahlberechtigt im zweiten Wahlkreise ist jeder Gemeindeangehörige, der in die Gemeindefliste einer Gemeinde eingetragen ist. Wählbar ist, wer zum Gemeindevertreter einer Gemeinde wählbar ist.

Für die Wahl gelten füngemäß die Bestimmungen der Landgemeindeordnung für die Wahlen der Gemeindevertreter mit folgender Anordnung:

1. Der Wahl werden die Gemeindeflisten zugrunde gelegt.
2. Für einen Wahlvorschlag genügen dreißig Unterschriften.
3. Das Ergebnis der Wahl ist vom Landherrn öffentlich bekanntzumachen.
4. Einsprüche gegen die Wahl sind beim Landesausschusse zu erheben, der über die Einsprüche endgültig entscheidet.
5. Die Entscheidung darüber, ob bei einem Abgeordneten während der Amtszeit eine Voraussetzung der Wählbarkeit weggefallen ist, trifft der Landesausschuß.
6. Ist für den Fall, daß ein Abgeordneter die Wahl ablehnt oder während der Amtszeit aus dem Landesausschusse ausscheidet, kein Ersatzmann vorhanden, so bestimmt der Landesausschuß, ob eine Ersatzwahl stattfinden soll.

Art. 51

Die Wahl der Abgeordneten des Landesausschusses erfolgt auf drei Jahre gleichzeitig mit den allgemeinen Wahlen der Gemeindevertreter.

Art. 52

Der Landherr beruft den Landesausschuß nach Bedarf oder, wenn es ein Drittel der Abgeordneten unter Angabe des Verhandlungsgegenstandes beantragt.

Die Geschäftsführung regelt der Landesausschuß durch eine Geschäftsordnung. Er darf für bestimmte Angelegenheiten Ausschüsse einsetzen.

Staatsaufsicht.

Art. 53

Die dem Staate zustehende Aufsicht über die Gemeinden übt der Senat durch den Landherrn unter der Mitwirkung des Landesausschusses nach diesem Gesetze aus.

Der Landherr hat darüber zu wachen, daß die Gemeinden in ihren Angelegenheiten die Gesetzmäßigkeit und Lauterkeit der Verwaltung beobachten und ihre Finanzgebarung auf geregelten und sachgemäßen Grundlagen beruht. Zu diesem Zwecke darf er sich jederzeit durch geeignete Maßnahmen, insbesondere durch Einblick in die Verwaltung, örtliche Prüfung, Einforderung mündlicher und schriftlicher Berichte über die Verhältnisse in den Gemeinden unterrichten.

Art. 54

Der Landherr darf in den Grenzen des ihm zustehenden Aufsichtsrechts binnen zehn Tagen nach Empfang der Niederschrift Einspruch erheben gegen Beschlüsse der Gemeindevertretung über:

1. den Erlaß und die Änderung der Gemeindefassung;
2. den Erlaß und die Änderung von Gemeindeverordnungen;
3. den Haushaltsplan und die Abrechnung der Gemeinde;
4. die Aufnahme von Anleihen und die Übernahme von Bürgschaften, sofern die einzelne Bürgschaft einen vom Senate festgesetzten Betrag übersteigt;
5. die Einführung neuer und die Änderung bestehender Gemeindeabgaben;
6. die Vereinigung einer Gemeinde mit einer anderen Gemeinde zur gemeinsamen Erfüllung einzelner Gemeindeaufgaben;
7. den Erlaß einer Sitzung zur Verwaltung von Angelegenheiten, an denen mehrere Gemeinden zusammen beteiligt sind;
8. Ausgaben, die der Gemeinde ganz oder teilweise aus der Staatskasse ersetzt werden.

Der Einspruch ist zu begründen. Kann er innerhalb der zehntägigen Frist noch nicht endgültig begründet werden, so hat der Landherr dem Gemeindevorstande bei Erhebung des Einspruchs mitzuteilen, welche Gesichtspunkte hauptsächlich für die Erhebung des Einspruchs bestimmend waren.

Art. 55

Unterläßt oder verweigert eine Gemeinde trotz Aufforderung des Landherrn die ihr gesetzlich obliegenden Maßnahmen zu ergreifen, so darf der Landherr mit Zustimmung des Landesauschusses die zur Ausführung nötigen Anordnungen zwangsweise auf Kosten der Gemeinde treffen; er hat in solchem Falle das Recht, vom Gemeindevorstand die Einberufung der Gemeindevertretung zu fordern und an der Sitzung mit beratender Stimme teilzunehmen.

Gegen diese Entscheidung darf die Gemeinde binnen vier Wochen nach Zustellung beim Verwaltungsgerichte klagen. Die Klage darf nur darauf gestützt werden, daß die Entscheidung das geltende Recht nicht oder nicht richtig anwendet oder daß die tatsächlichen Voraussetzungen nicht vorhanden sind, die zu der Entscheidung berechtigt hätten.

Art. 56

Gegen alle Erlasse, Entscheidungen und Verfügungen des Landherrn dürfen die Beteiligten binnen zwei Wochen nach Zustellung Beschwerde beim Landesauschusse erheben. Gegen die Entscheidung des Landesauschusses steht den Beteiligten binnen zwei Wochen die Beschwerde beim Senate zu. Gegen die Entscheidung des Senats ist binnen zwei Wochen nach Zustellung die Klage im Verwaltungstreitverfahren zulässig. Art. 55 Absatz 2 Satz 2 gilt entsprechend.

Art. 57

In allen Angelegenheiten der Gemeinden der Landherrenschaft Nitzbüttel wird der

Landherr durch den Amtspräsidenten vertreten. Der Amtspräsident ist an die Weisungen des Landherrn gebunden. Der Landherr darf auch die Entscheidung an sich ziehen.

Beschwerden über Verfügungen des Amtspräsidenten sind zunächst beim Landherrn anzubringen.

Schluß- und Übergangsbestimmungen.

Art. 58

Nachdem dieses Gesetz in Kraft getreten ist, sind binnen drei Monaten in den Gemeinden mit mehr als 49 Wahlberechtigten an einem vom Landherrn zu bestimmenden Tage die Gemeindevertretungen neu zu wählen. Die Zahl der bei dieser Wahl zu wählenden Gemeindevertreter bestimmt sich nach der Zahl der den Gemeindevertretungen bisher angehörnden Gemeindevertreter. Bei dieser Wahl muß jeder Wahlvorschlag von mindestens fünf Wahlberechtigten unterzeichnet sein.

In Gemeinden, mit weniger als 50 Wahlberechtigten darf die bestehende Gemeindevertretung beschließen, daß eine Neuwahl der Gemeindevertretung unterbleibt und an ihre Stelle die aus allen wahlberechtigten Gemeindeangehörigen gebildete Gemeindeversammlung tritt.

Soweit den Gemeindeorganen bestimmte Geschäfte zur Ausführung der Wahl übertragen worden sind, sind sie durch die bestehenden Organe auszuführen.

Die nächste Wahl muß im Herbst 1927 stattfinden.

Art. 59

Die Bestimmungen der auf dem Gebiete des Schulwesens erlassenen hamburgischen Gesetze werden durch dieses Gesetz nicht berührt.

Alle bisher in den Gemeinden geltenden Gemeindestatuten und Gemeindebeschlüsse bleiben in Kraft, soweit sie diesem Gesetz nicht widersprechen. Die bestehenden Gemeindestatuten sind binnen sechs Monaten, nachdem dieses Gesetz in Kraft getreten ist, hiermit in Einklang zu bringen.

Art. 60

Die hamburgische Landgemeindeordnung vom 12. Juni 1871 wird aufgehoben.

Ausgefertigt Hamburg, den 2. Januar 1924.

Der Senat.

Anlage zu Art. 1.

Verzeichnis der Gemeinden.

I. Landherrenschaft der Geestlande:

Farmsen mit Berne,
Volksdorf,
Wohldorf und Ohlstedt,
Groß Hansdorf und Schmalenbeck.

II. Landherrenschaft der Marschlande:

Billwärder an der Bille,
Moorfleth,
Allermöhe,
Reithbrook,
Ochsenwärder,
Spadenland,
Tatenberg,
Moorwärder,
Moorburg.

III. Landherrenschaft Bergedorf:

Kirchwärder,
Altengamme,
Neuengamme,
Curstaß,
Ost Krauel.

IV. Landherrenschaft Rixebüttel:

Groden mit Abschneide,
Wester- und Süderwisch,
Stickenbüttel,
Sahlenburg,
Duhnen,
Holte und Spangen,
Berensch und Arensch,
Gudendorf,
Ogstedt,
Neuwerk.

Dritte Verordnung

zur Ausführung des Gesetzes über Mieterschutz und Mieteinigungsämter.

Die Zweite Verordnung zur Ausführung des Gesetzes über Mieterschutz und Mieteinigungsämter vom 1. Juni 1923 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 1163) wird wie folgt geändert:

In Absatz 2 werden unter Ziffer 1 eingefügt:

- a) hinter den Worten „des hamburgischen Staates“ die Worte „oder der Städte Cuxhaven, Bergedorf und Geesthacht“;
- b) hinter den Worten „der Finanzdeputation“ die Worte „oder den Magistraten“;
- c) hinter den Worten „vom Staate“ die Worte „oder von den Städten Cuxhaven, Bergedorf und Geesthacht“;
- d) an Stelle der Worte „mit Staatszuschuß“ die Worte „mit staatlichem oder städtischem Zuschuß“.

Gegeben in der Versammlung des Senats, Hamburg, den 2. Januar 1924.